

Bleed Through Repaired Document
 Plastic Covered Document
 Torn Page(s)

Zünftige gemeinnützige Mittheilungen

Zwischen dem Tage des Ausganges des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, so daß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird.

Tarif der staatlichen Einkommensteuer. Laut Gesetz vom 24. Juni 1891. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag pro Jahr	von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag pro Jahr
900 M.	1050 M.	6 M.	3900 M.	4200 M.	104 M.
1050 "	1200 "	9 "	4200 "	4500 "	118 "
1200 "	1350 "	12 "	4500 "	5000 "	132 "
1350 "	1500 "	16 "	5000 "	6000 "	146 "
1500 "	1650 "	21 "	6000 "	6500 "	160 "
1650 "	1800 "	26 "	6500 "	7000 "	174 "
1800 "	2100 "	31 "	7000 "	7500 "	192 "
2100 "	2400 "	35 "	7500 "	8000 "	212 "
2400 "	2700 "	41 "	8000 "	8500 "	232 "
2700 "	3000 "	47 "	8500 "	9000 "	252 "
3000 "	3500 "	60 "	9000 "	9500 "	276 "
3500 "	3600 "	70 "	9500 "	10500 "	300 "
3600 "	3900 "	80 "			

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Einem von	um je
10500 M.	30500 M.	1000 M.	30 M.
30500 "	32000 "	1500 "	60 "
32000 "	78000 "	2000 "	80 "
78000 "	100000 "	2000 "	100 "

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M. bis einschließlich 105 000 M. beträgt die Steuer 40,0 M. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

§ 7. Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus: 1) Capitalvermögen; 2) Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause; 3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues; 4) gemeinnütziger Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Leistungen und Vortheile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbmäßig oder zu Speculationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnlichen Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammmögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammmögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§ 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. (§ 16), nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangehenden Jahre, jedoch bei der nach diesen Gesetzen stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitt zweier Jahre zu berechnen. Wenn Einnahmen der letztgedachten Art nach nicht so lange bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraums ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrag in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verarbeitenden Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, zugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, zugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, zugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 25. Andere eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuer-Erklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zugelassen.

§ 26. 1) In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgezeichneten Einkommensquellen anzugeben. 2) Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirks belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen. 3) Schuldzinsen, Losen u. c., deren Abzug beanprucht wird, sind anzugeben.

§ 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen anzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung derselben bedarf.

§ 30. Wer die ihm obliegende Steuer-Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargelegt werden, welche die Berechnung einschätzbar machen. — Wer die Steuer-Erklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach gegebener Veranlagung ergehen kann, abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 pSt.

zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten. — Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 pSt. steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Ergänzungsgesetz. Nach § 17 des Ergänzungsgesetz-Gesetzes vom 14. Juli 1893 werden zur Ergänzungsteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlos, minderjährige Witwen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt. Nach § 18 des Ergänzungsgesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895 beträgt die Ergänzungsteuer bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis einschließlich	jährlich	mehr als	bis einschließlich	jährlich
6 000	8 000	3.20	150 000	160 000	78.80
8 000	10 000	4.20	160 000	170 000	84.20
10 000	12 000	5.20	170 000	180 000	89.40
12 000	14 000	6.40	180 000	190 000	94.60
14 000	16 000	7.40	190 000	200 000	100.00
16 000	18 000	8.40	200 000	220 000	105.20
18 000	20 000	9.40	220 000	240 000	115.80
20 000	22 000	10.60	240 000	260 000	126.20
22 000	24 000	11.60	260 000	280 000	136.80
24 000	28 000	12.60	280 000	300 000	147.20
28 000	32 000	14.80	300 000	320 000	157.80
32 000	36 000	16.80	320 000	340 000	168.40
36 000	40 000	19.00	340 000	360 000	179.00
40 000	44 000	21.00	360 000	380 000	189.80
44 000	48 000	23.20	380 000	400 000	199.80
48 000	52 000	25.20	400 000	420 000	210.40
52 000	56 000	27.40	420 000	440 000	221.00
56 000	60 000	29.40	440 000	460 000	231.40
60 000	64 000	31.60	460 000	480 000	242.00
64 000	68 000	33.80	480 000	500 000	252.40
68 000	72 000	36.00	500 000	520 000	263.00
72 000	76 000	38.00	520 000	540 000	273.60
76 000	80 000	40.00	540 000	560 000	284.00
80 000	84 000	42.00	560 000	580 000	294.60
84 000	88 000	44.00	580 000	600 000	305.00
88 000	92 000	46.00	600 000	620 000	315.60
92 000	96 000	48.00			
96 000	100 000	50.00			
100 000	110 000	52.60			
110 000	120 000	57.80			
120 000	130 000	63.20			
130 000	140 000	68.40			
140 000	150 000	73.60			

u. s. f., für je 20 000 M. Reizend um je 10 M. 52 $\frac{1}{2}$ mit der Maßgabe, daß jeder übersteigende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, jedoch er mehr als 10 $\frac{1}{2}$ beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 $\frac{1}{2}$ und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 $\frac{1}{2}$ auf 40 $\frac{1}{2}$, 90 $\frac{1}{2}$ auf 80 $\frac{1}{2}$, 52 und 56 $\frac{1}{2}$ auf 60 $\frac{1}{2}$ abzurunden.

Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891. Auszug aus demselben.

§ 1. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die in Preußen betriebenen folgenden Gewerbe:

- 1) das deutsche Reich;
- 2) die landwirtschaftlichen Creditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungs-Anstalten;
- 3) die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
 - a. der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Credit-Anstalten, als Sparcassen, Landescreditcassen, Landesculturen-Banken, Bezirks- und Provinzial-Hilfs- und Darlehenscassen u. s. w.;
 - b. der Canalisations- und Wasserwerke, letztere jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
 - c. der Schlachthäuser und Viehhöfe;
 - d. der Markthallen;
 - e. der Volkshäuser;
 - f. der Anstalten zur Beilegung von Pfandstücken.
4. Der Besteuerung unterliegen nicht:
 - 1) die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischerei, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelszucht — einschließlich des Ablasses der selbst-gemommenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Gewerbezweigs liegt.
 - 2) der Handel außerpreussischer Gewerbetreibender
 - a. auf Messen und Jahrmärkten,
 - b. mit Verzehrgegenständen des Wochenmarkterverkehrs auf Wochenmärkten;
 - 3) der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Beizg. Samml. S. 449) und vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) unterliegen;
 - 4) die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Marktschreier.